



## NOTWEHR

### § 32 STGB Notwehr / Nothilfe

(1) Wer eine Tat begeht, die durch Notwehr geboten ist, handelt nicht rechtswidrig.

(2) Notwehr (Nothilfe) ist die Verteidigung, die erforderlich ist, um einen gegenwärtigen, rechtswidrigen Angriff von sich (oder einem Anderen) abzuwehren.

### § 33 STGB Überschreiten der Notwehr

Überschreitet der Täter/in die Grenzen der Notwehr aus Verwirrung, Furcht oder Schrecken, so wird er nicht bestraft.

### BGH NStZ 1987, 172:

„Grundsätzlich darf der Angegriffene das für ihn erreichbare Abwehrmittel wählen, das eine sofortige und endgültige Beseitigung der Gefahr erwarten lässt.“